

Herrn Ing. Lukas Huber Waldgasse 13/2 1100 Wien Dr. Peter Fichtenbauer Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:

Datum:

Dr. Thomas Piskernigg

VA-BD-UK/0017-C/1/2016

16.8.2016

Sehr geehrter Herr Ingenieur!

Bezugnehmend auf Ihre Beschwerde betreffend verzögerte statistische Erfassung der Schüler mit Gebärdensprache kann ich Ihnen mitteilen, dass nunmehr eine Stellungnahme von Bundesministerin Dr. HAMMERSCHMID vorliegt. Ich darf im folgenden auszugsweise daraus zitieren:

Herr Ing. HUBER fordert im Namen seines Verbandes eine Erweiterung des Verzeichnisses der Sprachencodes für die Datenerhebung im Rahmen von § 3 Abs. 2 Z 7 Bildungsdokumentationsgesetz um die Österreichische Gebärdensprache. Das Verzeichnis zählt eine Reihe von Sprachen auf, die im Rahmen der Bildungsdokumentation als im Alltag gebrauchte Sprache gemeldet werden können, wobei jede Sprache einem Code zugeordnet ist. Die Österreichische Gebärdensprache wird im Verzeichnis zurzeit nicht speziell ausgewiesen, sondern pauschal mit dem Code SO erfasst, der für "sonstige Sprachen steht".

Die ursprüngliche 23 Sprachen umfassende Liste mit den Sprachencodes für die Erhebung der im Alltag gebrauchte(n) Sprachen der SchülerInnen im Rahmen der Bildungsdokumentation orientierte sich an den Ergebnissen früherer Schulstatistik-Erhebungen über die Muttersprachen bzw. Umgangssprachen der SchülerInnen. Im Zuge einer Reorganisation der Bildungsdokumentation im Jahr 2008 erfolgte dann eine Erweiterung dieses Sprachenkatalogs auf den derzeitigen Stand mit 82 verschiedenen Sprachen(codes).

Das Bundesministerium für Bildung wird die gesonderte Aufnahme der Österreichischen Gebärdensprache in das Verzeichnis verfolgen. Für Bundesschulen ist die damit verbundene IT-Umsetzung grundsätzlich auch kurzfristig zu bewerkstelligen. Im Pflichtschulbereich kann die flä-

2

chendeckende Umstellung hingegen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen: Die IT-Ausstattung der Pflichtschulen ist Sache der Gemeinden als Schulerhalter (§ 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz). Diese müssen die Programmumstellungen veranlassen und die damit verbundenen Kosten tragen. Mit einer raschen Umsetzung kann aufgrund dieser Gesetzesstruktur nur in jenen Bundesländern gerechnet werden, in welchen den Schulerhaltern vom Land eine IT-Struktur zur Verfügung gestellt wird.

Ganz grundsätzlich wird festgehalten, dass das Umstellen oder Erweitern von Datenerhebungen im Rahmen des Bildungsdokumentationsgesetzes sinnvollerweise zu Beginn eines Schuljahres vorgenommen wird.

Angesichts dieser Ausführungen der Frau Bundesministerin gehe ich davon aus, dass Ihr Anliegen positiv aufgenommen wurde und in Umsetzung begriffen ist. Zugleich sind organisatorische Besonderheiten, die sich aus der föderalen Struktur Österreichs ergeben, als verzögernde Faktoren zu berücksichtigen. Insgesamt ist gemäß den Darlegungen der Frau Bundesministerin gleichwohl mit der Umsetzung Ihres Anliegens – jedenfalls auf Bundesebene – in absehbarer Zeit zu rechnen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen gedient und vielleicht auch einen Beitrag zur rascheren Umsetzung Ihres Anliegens geleistet zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

i.A. Dr. Thomas Piskernigg e.h.